

Stadt Hameln
 Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO
 Abwägung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

| Nr. | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag | Beschluss |
|----------|--|--|---------------------|
| 1 | Kommunalarchäologie Schaumburger Landschaft, 28.09.2022 | | |
| | Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind nun in Planzeichnung und Begründung ausreichend berücksichtigt, so dass ich keine weiteren Hinweise habe. | --- | Kenntnisnahme |
| 2 | Avacon Netz, 28.09.2022 | | |
| | Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. | --- | Kenntnisnahme |
| 3 | Stadt Hameln Bauaufsichtsbehörde, 28.09.2022 | | |
| 3.1 | Folgende Anmerkungen möchte ich von Seiten der Bauaufsicht zu bedenken geben: Planzeichenerklärung und Plan sind i. W. nicht lesbar. | Die Planzeichenerklärung war beim ausgehangenen Plan (Auslegungsplan) und auch bei dem für die Behörden zum Abrufen der Planunterlagen zur Verfügung gestellten Link: https://kombox.kdo.de/st_hameln/index.php/s/enrfE9eGbBBKGko gut lesbar. Allerdings war es erforderlich, die PDF-Ansicht zu vergrößern. | Trifft nicht zu |
| 3.2 | Größe der Baugrundstücke als Mindest- und Höchstmaß gem. § 9 Abs.1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO <i>Im WA3-Gebiet darf die Größe der Baugrundstücke 500 m² nicht unterschreiten und 1.000 m² nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der festgesetzten Maximalgröße um bis zu 5% zugelassen werden, wenn sich auf dem Grundstück Baumbestand befindet, der als zu erhalten festgesetzt ist. Handelt es sich hierbei um eine Verpflichtung?</i> | Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen ist. Es besteht keine Verpflichtung zur Bildung größerer Grundstücke als 1.000 m ² , wenn als zu erhalten festgesetzter Baumbestand vorliegt. In diesem Fall darf die festgesetzte Maximalgröße um 5% überschritten werden. | Kenntnisnahme |
| 3.3 | <i>Die Veränderung des gewachsenen Geländeneiveaus durch Auffüllungen ist grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind Auffüllungen und Abgrabungen, um den niveaugleichen Anschluss des jeweiligen Baugrundstücks an die zur Erschließung bestimmte Verkehrsfläche zu gewährleisten. Auf gesamter Grundstückslänge?</i> | Auffüllungen und Abgrabungen sind nur in einem Umfang zulässig, der erforderlich ist, um das gewachsene Geländeneiveau des Grundstücks zum Zwecke der Zufahrt bzw. Zuwegung an eine ggf. höher oder tiefer liegende Erschließungsstraße anzubinden. Die Planbegründung wird im Kap. 8.6 um eine entsprechend klarstellende Formulierung ergänzt. | Wird berücksichtigt |

| | | | |
|-----|--|---|----------------------|
| 3.4 | <p><i>Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde ist im Plangebiet zu rechnen. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</i></p> <p>Demnach muss jedes Haus im Verfahren nach § 63 NBauO eine denkmalrechtliche Genehmigung bekommen, ohne dass irgendwelche prüfbare Fakten vorliegen!?! Und bei Anzeigeverfahren nach § 62 NBauO erfolgt keine „Genehmigung“. In der Begründung sind zu erwartende Nebenbestimmungen aufgeführt. Sollten diese nicht besser in den B-Plan übernommen werden? Keine Prospektion des gesamten Plangebietes vor Erschließung? Die Markierungen (A) und (H) gehören hier nicht hinein.</p> | <p>Die archäologischen Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden wie von der Kommunalarchäologie formuliert übernommen. Die Kommunalarchäologie hat in ihrer Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Auslegung mitgeteilt: „Die Belange der archäologischen Denkmalpflege sind nun in Planzeichnung und Begründung ausreichend berücksichtigt, so dass ich keine weiteren Hinweise habe.“ Bei sämtlichen Bodeneingriffen ist somit eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen, unabhängig davon, ob diese Vorhaben der Genehmigungspflicht unterliegen. Die denkmalrechtliche Genehmigung kann mit den durch die Kommunalarchäologie formulierten Auflagen und Bedingungen verbunden werden. In diesem Zusammenhang kann eine Abstimmung der Genehmigungsbehörde mit der Kommunalarchäologie erfolgen. Eine Prospektion des gesamten Plangebietes vor der Erschließung wurde seitens der Kommunalarchäologie nicht gefordert und ist somit nicht erforderlich. Die Markierungen (A) und (H) entstammen der Stellungnahme der Kommunalarchäologie und wurden, wie von dort vorgegeben, in die Planbegründung übernommen.</p> | Kenntnisnahme |
| 3.5 | <p>Begründung Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384),</p> | <p>Da sich die Fassungen der Gesetze während des Zeitraums eines Planverfahrens durch Änderungen und Ergänzungen verändern können, werden die Fassungen der im Kap. 1 aufgeführten Gesetzesgrundlagen zum Satzungsbeschluss noch einmal überprüft und aktualisiert.</p> | Wird berücksichtigt. |

Stadt Hameln
 Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO
 Abwägung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

| | | | |
|---|---|---|----------------------|
| | <p> <small> Amtliche Abkürzung: NBauO Fassung vom: 10.11.2021 Gültig ab: 01.01.2022 Dokumenttyp: Gesetz </small> </p> <p style="text-align: right;"> <small> Quelle:  Gliederungs-Nr.: 21072 </small> </p> <p style="text-align: center;"> <small> Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Vom 3. April 2012 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Vom 3. April 2012 </small> </p> <p> <small> Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 06.07.2022 bis 30.11.2024 Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) </small> </p> <p>Welcher Gesetzestext ist hier maßgeblich?</p> | | |
| 4 | <p>LGLN Katasteramt Hameln, 29.09.2022</p> | | |
| | <p>Seitens des Katasteramtes Hameln bestehen keine Einwände. Allerdings ist mir bei der Durchsicht ihrer Unterlagen aufgefallen, dass Flurstück 65/23 richtig 65/33 heißt (siehe Anlagen).</p> | <p>Die Plangrundlage (Antragsnummer: L4-8/2021) wurde vom LGLN herausgegeben. Sie entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach, mit dem Stand vom 15.01.2021). Zwischenzeitlich wurde das Flurstück im Zuge einer Liegenschaftsvermessung durch das LGLN fortgeführt und trägt nun nach der Fortführung die Bezeichnung 65/33 (Schreiben des LGLN an den Eigentümer vom 31.05.2022). Dies hat keine Auswirkung auf die Plangrundlage, da auf der Urschrift durch das LGLN immer der Stand zum Herausgabezeitpunkt bestätigt wird.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |
| 5 | <p>GASCADE, 04.10.2022</p> | | |
| | <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> | <p>---</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

| | | | |
|----------|---|---|----------------------|
| 6 | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 08.03.2022, Eingang 04.10.2022 | | |
| 6.1 | <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen \leq 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Weiterführende Informationen unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> | Die Hinweise zum Baugrund haben keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie werden in die Planbegründung Kap. 10.5 redaktionell übernommen. | Wird berücksichtigt |
| 6.2 | <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> | Die Hinweise zu den Baumaßnahmen und Rechtsnormen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die nachfolgenden Baumaßnahmen und haben keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans. | Kenntnisnahme |
| 6.3 | <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p> | Die Informationen des NIBIS-Kartenservers wurden bei der Erarbeitung des Bebauungsplans genutzt. Erlaubnisse gem. § 7 BBergG oder Bewilligungen gem. § 8 BBergG wurden demnach nicht erteilt und | Wurde berücksichtigt |

| | | | |
|----------|--|--|----------------------------|
| | <p>Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG wurde nicht verliehen bzw. aufrecht erhalten.</p> <p>Salzabbauberechtigungen liegen nicht vor.</p> | |
| 7 | Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel – Ohr, 09.10.2022 | | |
| | <p>Gegen den Entwurf bestehen aus Sicht der durch den WBV Klein Berkel-Ohr zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei der späteren Planung der Wasserhausanschlüsse ist zu berücksichtigen, dass Anschlussstellen so vorgesehen werden, dass überlange Hauszuleitungen vermieden werden. Gegebenenfalls wird es aufgrund der z.T. großen Entfernungen zum öffentlichen Verkehrsraum erforderlich, einen oder mehrere zentrale Hausanschlusschächte vorzusehen.</p> | <p>Die Hinweise des WBV haben keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie werden zur Beachtung in die Planbegründung Kap. 10.2 redaktionell übernommen.</p> | <p>Wird berücksichtigt</p> |
| 8 | EWE-Netz 11.10.2022 | | |
| | <p>In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str.</p> | <p>---</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |

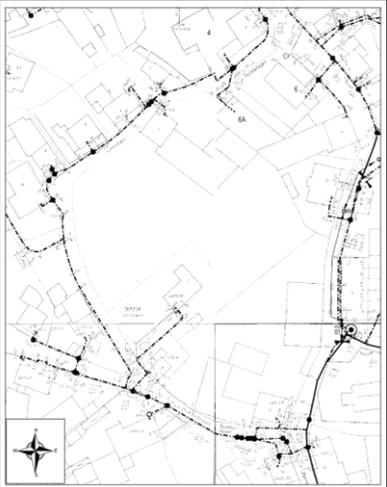
| | | | |
|-----------|---|-----|---------------|
| | 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! | | |
| 9 | TenneT, 12.10.2022 | | |
| | Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen. | --- | Kenntnisnahme |
| 10 | PLEDOC, 12.10.2022 | | |
| | wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. | --- | Kenntnisnahme |

| | | | |
|-----------|--|--|----------------------------|
| 11 | <p>LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 14.10.2022</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> | <p>Dieses Schreiben mit der Anregung eine Luftbildauswertung zu beantragen, wurde zur Beachtung an den Investor weitergeleitet. Sollte dessen weitere Auswertung beispielweise durch Zeitzeugenbefragung ergeben, dass ein konkreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, so wird der Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine Sondierung und ggf. Räumung des Grundstücks veranlassen. Dies geschieht aber außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Zur Beachtung wird folgender Hinweis redaktionell in die die Planbegründung Kap. 10.6 und auf die Planzeichnung übernommen: <i>Hinweis des LGLN Kampfmittelräumdienst</i> <i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde keine Luftbildauswertung und keine Sondierung oder Räumung durchgeführt. Es besteht deshalb der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel, so dass eine Luftbildauswertung empfohlen wird.</i></p> | <p>Wird berücksichtigt</p> |
|-----------|--|--|----------------------------|

| | | |
|---|--|--|
| <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Hameln - Klein Berkel, Entwurf und Auslage Hummebogen B-Plan 552 Antragsteller: Stadt Hameln Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p> | | |
|---|--|--|

| | | | |
|------------------|---|---|----------------------------|
| | | | |
| <p>12</p> | <p>Landkreis Hameln-Pyrmont, 26.10.2022</p> | | |
| <p>12.1</p> | <p><u>Untere Landesplanungsbehörde</u> Die Begründung ist insofern anzupassen, als dass seit dem 11.07.2022 das RROP des Landkreises Hameln-Pyrmont aus dem Jahr 2001 seine Gültigkeit verloren hat. Dementsprechend ist nur auf den RROP-Entwurf 2021 zu verweisen. Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, wie bei dem aktuell vorliegenden Entwurf des RROP 2021 gegeben, ergänzend gemäß § 3 ROG, Abs. 1, Satz 4 als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Stellungnahmen zu berücksichtigen.</p> | <p>Der Hinweis auf die Rechtswirkung des RROPs wird in die Planbegründung Kap. 4.1 redaktionell übernommen.</p> | <p>Wird berücksichtigt</p> |
| <p>12.2</p> | <p><u>Brandschutz</u> Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen von hier aus keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung (Grundschutz) in dem ausgewiesenen Gebiet sichergestellt wird. Die Löschwasserversorgung kann nur als sichergestellt angesehen werden, wenn a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“</p> | <p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden redaktionell in die Planbegründung Kap. 10.2 übernommen. Die Löschwasserversorgung ist gewährleistet. Gemäß Nachricht des Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel-Ohr, vom 23.11.2022 „<i>beträgt der übliche Druck in diesem Bereich mindestens 6 - 7 bar. Ein Druckabfall bei Entnahme unter 1,5 bar ist unter Normalbedingungen nach unseren</i></p> | <p>Wird berücksichtigt</p> |

| | | | |
|-----------|---|---|----------------------------|
| | <p>erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (96 m³/h) vorhanden ist;</p> <p>b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung steht;</p> <p>c) ausreichende Entnahmemöglichkeiten vorgesehen werden,</p> <p>d) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt.</p> <p>Die Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendebereiche und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO, der DIN 14090 und der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr zu bemessen.</p> | <p><i>Erfahrungen nicht zu befürchten. Eine Löschwasserentnahme von 96 m³/h sollte unter diesen Voraussetzungen möglich sein, selbstverständlich auch über 2 Stunden.“</i></p> <p>Der Hinweis auf die Anforderungen an Straßenbreiten, Kurvenradien etc. war bereits in der Planbegründung enthalten.</p> | |
| 13 | Stadt Hameln Untere Naturschutzbehörde, 07.03.2022, Eingang 25.10.2022 | | |
| | <p>mit Schreiben vom 29.09.2022 wurden der Unteren Naturschutzbehörde die Planunterlagen zum o.g. Bebauungsplan vorgelegt. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „Hummebogen“.</p> | --- | Kenntnisnahme |
| 14 | Stadt Hameln Untere Wasserbehörde, 25.10.2022 | | |
| | <p><u>Niederschlagsentwässerung</u></p> <p>Gemäß Bodengutachten vom Büro gpb Arke ist eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund der Bodenverhältnisse nicht praktikabel. Es wird eine Rückhaltung auf den Privatgrundstücken mit gedrosselter Abgabe an den RW-Kanal empfohlen.</p> <p>Es ist ein Rückhaltevolumen von mind. 2m³/100² befestigter Fläche vorzuhalten mit einem gedrosselten Abfluss von max. 10l/s*ha.</p> | <p>Der Bebauungsplan trifft bereits die folgende Festsetzung: Versickerung oder Rückhaltung von Oberflächenwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB</p> <p><i>Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücksflächen zurückzuhalten. Hierzu sind auf den privaten Grundstücksflächen ausreichend dimensionierte Rückhaltebecken anzulegen. Festgesetzt wird ein Rückhaltevolumen in der Größe von 20 l/m² versiegelter Fläche, mit einer gedrosselten Ableitung in die Vorflut von maximal 10 l/Sek*ha.</i></p> | War bereits berücksichtigt |
| 15 | Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.11.2022 | | |
| | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung</p> | <p>Die Stellungnahme betrifft die Erschließung des Baugebiets und wurde zur weiteren Berücksichtigung an den Investor weitergeleitet.</p> | Kenntnisnahme |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|--|------------|----------------------|----------------------|-----------|----------------------|--|-------|--------|--|--|--|--|-----|--------|--|--|--|--|-----|--------|--|--|--|--|---------|---|--|--|--|--|-------|-------|---------|----------|--|--|------|-----------------------|---------|--------|--|--|-------|------------|-------|---|--|--|--|--|
| | <p>wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 552 Hummebogen, Stadt Hameln, OS Klein Berkel grundsätzlich keine Bedenken. Eine telekommunikationstechnische Erschließung des Baugebietes ist derzeit von der Telekom nicht geplant.</p>  <table border="1" data-bbox="264 1007 651 1118"> <tr> <td>ATVh. Dez.</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh. Nr.</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>Titel</td> <td colspan="2">Hameln</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PTL</td> <td colspan="2">Hameln</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td colspan="2">Hameln</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Denkmal</td> <td colspan="2">0</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Vorb.</td> <td>0101A</td> <td>Sticht.</td> <td>Lageplan</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Name</td> <td>Dianca Raabich; PT121</td> <td>Maßstab</td> <td>1:5000</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>30.09.2022</td> <td>Blatt</td> <td>1</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table> | ATVh. Dez. | Kein aktiver Auftrag | | ATVh. Nr. | Kein aktiver Auftrag | | Titel | Hameln | | | | | PTL | Hameln | | | | | Ort | Hameln | | | | | Denkmal | 0 | | | | | Vorb. | 0101A | Sticht. | Lageplan | | | Name | Dianca Raabich; PT121 | Maßstab | 1:5000 | | | Datum | 30.09.2022 | Blatt | 1 | | | | |
| ATVh. Dez. | Kein aktiver Auftrag | | ATVh. Nr. | Kein aktiver Auftrag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Titel | Hameln | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PTL | Hameln | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ort | Hameln | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Denkmal | 0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vorb. | 0101A | Sticht. | Lageplan | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Name | Dianca Raabich; PT121 | Maßstab | 1:5000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Datum | 30.09.2022 | Blatt | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>16</p> | <p>NABU Niedersachsen, 01.11.2022</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | <p>der NABU bedankt sich für die Beteiligung an dem Verfahren und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Von Seiten des NABU bestehen gegen die o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht. Vorsorglich bitten wir folgende Aspekte in die weiterführende Planung mit einzubeziehen s.u.</p> | <p>---</p> | <p>Kenntnisnahme</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Stadt Hameln
 Bebauungsplan Nr. 552 „Hummebogen“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO
 Abwägung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange)

| | | | |
|--|---|--|----------------------------|
| | <p>Den unter kombox bereitgestellten Planunterlagen war u. a. eine Doku über CEF-Maßnahmen beigefügt. Wir gehen davon aus, dass vor Baubeginn die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme festgestellt wird. Hinsichtlich der geplanten CEF-Maßnahmen sollte für jede Maßnahme ein Maßnahmenblatt mit Art, Ziel, Umfang und Zweck der Maßnahme beigefügt sein. Wir fanden in den Planunterlagen lediglich die Doku der Umsetzung Letztgenannter.</p> | <p>Es besteht artenschutzrechtlich kein Erfordernis CEF-Maßnahmen festzusetzen, dies erfolgt zusätzlich, aus ökologischem Verantwortungsgefühl. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln nachzuweisen. Die Dokumentation der CEF-Maßnahme erfolgt entsprechend den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln nachzuweisen.</p> | <p>Wird berücksichtigt</p> |
| | <p>Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden. Auch wären wir an dem Erkenntnisgewinn aus dem o. g. Monitoring sehr interessiert und würden uns diesbezüglich um die Übersendung der Ergebnisse freuen.</p> | <p>Das Bauleitplanverfahren ist mit dem Satzungsbeschluss und der anschließenden Bekanntmachung abgeschlossen. Das Monitoring erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Die Absicherung des Monitorings ist über den städtebaulichen Vertrag, der zwischen der Stadt Hameln und dem Investor abgeschlossen wird geregelt. Von Seiten der Beteiligten spricht nichts dagegen, den NABU über die Ergebnisse des Monitorings zu informieren.</p> | <p>Kenntnisnahme</p> |